

Ordnung für die Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb der  
Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Dresden

# Hochschulzugangsprüfungsordnung

## (HSZugangsPO)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

University of Applied Sciences

Vom

**21.02.2018**

Aufgrund von § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Ordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Hochschulzugangsprüfung
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsarten und Inhalt
- § 6 Schriftliche Arbeiten
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 9 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

## Anlagen

Studiengangsbezogene Prüfungsfächer

### § 1 Zweck der Hochschulzugangsprüfung

(1) Mit bestandener Hochschulzugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Berechtigung zum Studium in Studiengängen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Hochschulzugangsprüfung ermöglicht eine gleichberechtigte Bewerbung um einen Studienplatz an der HTW Dresden. Die Durchschnittsnote geht in das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze ein. Die Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Hochschulzugangsprüfung ist fachgebunden und gilt zeitlich unbegrenzt ausschließlich für die Studiengänge der Anlage.

### § 2 Prüfungskommission

(1) Es wird eine Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Der Prüfungskommission gehören an:

1. ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der jeweiligen Fakultät, das den Vorsitz in der Prüfungskommission innehat,
2. der Studiendekan der Fakultät welcher der Studiengang bzw. die Studiengänge zugeordnet sind, für den bzw. die die Hochschulzugangsprüfung abgelegt werden soll.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt in der Lehre tätige hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Mitglieder der HTW Dresden, die die geprüften Fächer vertreten.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prorektor für Lehre und Studium bestellt.

(4) Das Dezernat Studienangelegenheiten koordiniert die Prüfungen, informiert die Bewerber bis spätestens 14 Tage vor der ersten Prüfung über die vorgesehenen Prüfungstermine.

(5) Die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung sind Bewerber zuzulassen, die sich form- und fristgemäß beworben haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Bewerber muss eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie
3. das Beratungsgespräch gem. § 4 Abs. 4 wahrgenommen haben.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber im Dezernat Studienangelegenheiten spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Nr. 1 und 2 Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, für welchen Studiengang er an der HTW Dresden einen Antrag auf Zulassung stellt,
3. gegebenenfalls Antrag auf Anerkennung von Teilprüfungen.

Auf Antrag des Bewerbers können maximal 3 Teilprüfungen angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Anerkennung wird ohne Note auf dem Zeugnis vermerkt.

Der Antrag auf Anerkennung ist mit den erforderlichen Nachweisen mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich einzureichen. Die Anerkennung/Nichtanerkennung muss dem Bewerber spätestens mit der Ankündigung der Prüfungstermine mitgeteilt werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Dezernat Studienangelegenheiten aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Nach erfolgter Zulassung wird der Bewerber zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Das Dezernat Studienangelegenheiten führt die Beratungsgespräche durch und protokolliert die Durchführung. Ein Nachweis über das Beratungsgespräch, das Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist, wird zu den Bewerbungsunterlagen gelegt.

### **§ 5 Prüfungsarten und Inhalt**

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.
2. Englisch - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 180 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.
3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 210 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.

4. In Abhängigkeit des gewünschten Studienganges ein weiteres Prüfungsfach (laut Anlage) - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 210 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.

### **§ 6 Schriftliche Arbeiten**

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Bewerber soll nachweisen, dass er den Lehrinhalten der Fachoberschulen vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

### **§ 7 Mündliche Prüfung**

Nach Bestehen aller schriftlichen Prüfungen wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung eingeladen. Durch das Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mind. 30 Minuten soll festgestellt werden, ob der Bewerber über das für ein Studium an der HTW Dresden notwendige studiengangbezogene Grundlagenwissen verfügt. Es wird von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission oder einem Mitglied der Prüfungskommission und einem fachkundigen Beisitzer aus der Fakultät durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Bewerber im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

### **§ 8 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis**

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht bestanden" bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dezernat Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung im Folgejahr). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

### **§ 9 Verstoß gegen die Prüfungsordnung**

Wenn ein Bewerber sich im Verlauf der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf behindert, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung angeordnet werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Der Bewerber kann von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Leistungen werden nach folgendem Maßstab bewertet:

- sehr gut = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf die im Lehrplan der Fachoberschule festgelegten Ziele und Inhalte.

- (2) Jede schriftliche Arbeit wird von einem Mitglied der Prüfungskommission bzw. dem Prüfer gem. § 2 Abs. 2 bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Der Bewerber wird über das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen unterrichtet.

### **§ 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 40 % der erreichbaren Bewertungseinheiten erzielt sind. Für das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung müssen alle Teilprüfungen bestanden sein.
- (2) Der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder schriftlichen Teilprüfung erzielte Note, das Bestehen der mündlichen Prüfung sowie die Durchschnittsnote, gebildet aus den gleich gewichteten Noten der Teilprüfungen, enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Prorektors für Lehre und Studium.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Dezernat Studienangelegenheiten, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

### **§ 12 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im Folgejahr abgelegt werden,
- (3) Die Wiederholungsprüfung kann nur für den gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 gewählten Studiengang erfolgen.
- (4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Hochschulzugangsprüfung für alle Studiengänge mit demselben studiengangsbezogenen Fach als endgültig nicht bestanden.

### **§ 13 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Bewerber bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigt und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll des Prüfungsgesprächs gewährt. Mit der Einsichtnahme ist kein Anspruch auf Korrektur verbunden.

---

**§ 15 Übergangsbestimmungen**

Die Hochschulzugangsprüfungsordnung gilt für Bewerber für ein Studium an der HTW Dresden ab dem Wintersemester 2018/19. Dabei gilt für Bewerber zum Wintersemester 2018/19 der § 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 1. März 2018 beantragt wird.

**§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Hochschulzugangsprüfungsordnung ist vom Senat der HTW Dresden im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen worden.

Sie tritt am 21.02.2018 in Kraft und wird veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung vom 15.02.2013 außer Kraft.

Dresden, den 21.02.2018

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel

Rektor

**Studiengangsbezogene Prüfungsfächer****Angewandte Physik** bei Wahl der Studiengänge

Agrarwirtschaft

Allgemeiner Maschinenbau

Bauingenieurwesen

Chemieingenieurwesen

Elektrotechnik und Informationstechnik

Elektrotechnik/Kommunikationstechnik (Fernstudium)

Fahrzeugtechnik

Gartenbau

Gebäudesystemtechnik

Geomatik – Vermessung/Kartographie/Geoinformatik

Informatik

Medieninformatik

Design: Produkt und Kommunikation

Produktionstechnik

Umweltmonitoring

Vermessungswesen (Fernstudium)

Wirtschaftsingenieurwesen

**Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen** bei Wahl der Studiengänge

Betriebswirtschaft

International Business

Wirtschaftsinformatik